

# RAT

## Beschlussvorlage

**TOP: Hebesatzsatzung**

**Vorgesehene Beratungsfolge:**

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Termine:**

01.03.2010

15.03.2010

**Beschlussvorschlag:**

Die beigefügte Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern in der Stadt Lüdenscheid (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.

**Begründung:**

Da aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen die Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht möglich ist und somit eine beschlossene Haushaltssatzung keine Rechtskraft erlangt, ist es erforderlich, für die Anhebung der Grundsteuer B eine besondere Hebesatzsatzung zu erlassen.

Nach Erlass des Innenministeriums sind Gemeinden, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen, verpflichtet, die Realsteuerhebesätze mindestens in Höhe des Landesdurchschnitts der Gemeinden ihrer Größenklasse festzusetzen. Dies gilt umso mehr für Gemeinden, bei denen ein aufzustellendes Haushaltssicherungskonzept nicht genehmigungsfähig ist und die sich dementsprechend in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung befinden.

Die Stadt Lüdenscheid wird sich ab 2010 in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung befinden. Der Verwaltungsentwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 sieht daher eine Anhebung der Grundsteuer B von derzeit 398 auf den Landesdurchschnitt von 419 Prozentpunkten vor. Dies entspricht einer Steigerung um rd. 5,3 % und führt zu einem Mehraufkommen von rd. 550.000 €, das in voller Höhe bei der Stadt Lüdenscheid verbleiben würde. Die letzte Hebesatzerhöhung hat 2002

stattgefunden. Unter Berücksichtigung von Zins- und Zinseszinsseffekten entspricht die vorgeschlagene Erhöhung einer jährlichen Anpassung zwischen 0,6% und 0,7% im Zeitraum zwischen 2002 und 2010.

Der Verwaltung sind die durch die vorgeschlagene Erhöhung eintretenden Mehrbelastungen für die Steuerpflichtigen bewusst. In Anbetracht der städtischen Haushaltslage wird die Erhöhung allerdings als notwendig erachtet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die konkreten Auswirkungen im Einzelfall durchaus als moderat zu bezeichnen sind. Um dies zu belegen, sind die Auswirkungen der Erhöhung für einige Musterfälle beispielhaft in der anliegenden Tabelle zusammengefasst. Es ist ersichtlich, dass die Mehrbelastungen für den weitaus überwiegenden Teil der Steuerpflichtigen bei deutlich unter 2 € pro Monat liegen.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer befinden sich bereits auf dem Niveau des Durchschnitts der Gemeinden vergleichbarer Größenklasse.

Ein rückwirkendes In-Kraft-Treten geänderter Hebesätze ist nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und nach § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz zulässig.

Lüdenscheid, den 02.02.2010

In Vertretung:

Blasweiler  
Stadtkämmerer